



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az. BK7-16-015

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung der maßgeblichen Punkte nach Art. 18 Abs. 4 Fernleitungsverordnung

der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihre Beisitzerin Dr. Stephanie Ruddies
und ihre Beisitzerin Diana Harlinghausen

am 20.10.2017 beschlossen, die Entscheidung im Verwaltungsverfahren BK7-16-015 vom 09.10.2017 wie folgt zu ergänzen, zu berichtigen bzw. zu widerrufen:

1. Die Punkte Epe/Xanten I (UGS-E) und Epe/Xanten II (UGS-A) des Netzes der Antragstellerin werden ergänzend zu dem Beschluss vom 09.10.2017 (Az.:BK7-16-015) als maßgebliche Punkte, zu dem Informationen zu veröffentlichen sind, genehmigt.
2. Die in dem Beschluss vom 09.10.2017 (Az.: BK7-16-015) in Tenor zu Ziffer 1.) 6. und 7. sowie 18. und 19. Spiegelstrich und den Gründen zu I. (S. 4 des Beschlusses vom 09.10.2017) genannten, genehmigten Punkte Epe - I (UGS-E), Epe - II (UGS-A), Xanten - 1 (UGS-E) und Xanten - 2 (UGS-A) werden widerrufen.
3. Der Beschluss vom 09.10.2017 (Az.: BK7-16-015) wird in Tenor zu Ziffer 1.) 15. und 16. Spiegelstrich und den Gründen zu I. (S. 4 des Beschlusses vom 09.10.2017) hinsichtlich der genehmigten Punkte Leer - Mooräcker - 3 (700096 Jemgum UGS-E) und Leer - Mooräcker - 4 (700096 Jemgum UGS-A) wie folgt berichtigt: Statt „Leer - Mooräcker - 3 (700096 Jemgum UGS-E) und Leer - Mooräcker - 4 (700096 Jemgum UGS-A)“ heißt es „Leer - Mooräcker - 3 (700096 Jemgum I UGS-E) und Leer - Mooräcker - 4 (700096 Jemgum I UGS-A)“.
4. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

In dem Verwaltungsverfahren BK7-16-015 begehrt die Antragstellerin die Genehmigung der maßgeblichen Punkte ihres Netzes, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, nach Art. 18 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (im Weiteren: „FernleitungsVO“).

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 19.08.2016 eine Liste der Ein- und Ausspeisepunkte ihres Netzes, in der sie 24 Punkte als maßgebliche Punkte gekennzeichnet hat, vorgelegt und die Einleitung des Genehmigungsverfahrens beantragt. Mit Schreiben vom 02.02.2017 hat die Antragstellerin die Änderung der maßgeblichen Punkte Epe/Xanten I (UGS-E) und Epe/Xanten II (UGS-A) sowie der Punkte Epe - I (UGS-E), Epe - II (UGS-A), Xanten - 1 (UGS-E) und Xanten - 2 (UGS-A) im Netz angezeigt. Mit E-Mail vom 06.03.2017 hat die Antragstellerin die Berichtigung der maßgeblichen Punkte Leer - Mooräcker - 3 (700096 Jemgum UGS-E) und Leer - Mooräcker - 4 (700096 Jemgum UGS-A) angezeigt. Mit Beschluss vom 09.10.2017 wurden die am 19.08.2016 beantragten 24 Punkte als maßgebliche Punkte genehmigt. Mit E-Mail vom 19.10.2017 teilte die Antragstellerin mit, dass die Punkte Epe/Xanten I (UGS-E) und Epe/Xanten II (UGS-A) noch zu genehmigen, die Punkte Epe - I (UGS-E), Epe - II (UGS-A), Xanten - 1 (UGS-E) und Xanten - 2 (UGS-A) zu widerrufen und die Punkte Leer - Mooräcker - 3 (700096 Jemgum UGS-E) und Leer - Mooräcker - 4 (700096 Jemgum UGS-A) zu berichtigen seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

In dem vorliegenden Änderungsbeschluss war die Genehmigung der Punkte Epe/Xanten I (UGS-E) und Epe/Xanten II (UGS-A) zu erteilen, die genehmigten Punkte Epe - I (UGS-E), Epe - II (UGS-A), Xanten - 1 (UGS-E) und Xanten - 2 (UGS-A) zu widerrufen sowie die Berichtigung der Punkte Leer - Mooräcker - 3 (700096 Jemgum UGS-E) und Leer - Mooräcker - 4 (700096 Jemgum UGS-A) zu Leer - Mooräcker - 3 (700096 Jemgum I UGS-E) und Leer - Mooräcker - 4 (700096 Jemgum I UGS-A) vorzunehmen. Die Änderung der Entscheidung vom 09.10.2017 ist formell und materiell rechtmäßig.

1. Formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die gesetzlichen Vorgaben zur formellen Rechtmäßigkeit sind gewahrt worden.

1.1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende, auf Art. 18 Abs. 4 FernleitungsVO und auf § 42 VwVfG beruhende, Entscheidung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG i.V.m. Art. 18 Abs. 4 FernleitungsVO, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

1.2. Rechtsgrundlage

Die ergänzende Genehmigungsentscheidung im Tenor zu 1.) beruht auf Art. 18 Abs. 4 FernleitungsVO i.V.m. § 56 Abs. 1 Nr. 2 EnWG.

Die Widerruf der maßgeblichen Punkte im Tenor zu 2.) basiert auf dem mit der Entscheidung vom 09.10.2017 (Az.: BK7-16-015) ausgesprochenen Widerrufsvorbehalt i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

Die vorgenommene Berichtigung im Tenor zu 3.) basiert auf § 42 VwVfG.

Der Widerrufsvorbehalt im Tenor zu 4.) basiert auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

2. Statthaftigkeit des Antrags

Der ergänzende Antrag vom 19.10.2017 ist statthaft. Rechtsgrundlage für eine Genehmigung der maßgeblichen Punkte, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, ist Art. 18 Abs. 4 FernleitungsVO. Dieser sieht vor, dass die maßgeblichen Punkte eines Fernleitungsnetzes, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, von den zuständigen Behörden nach Konsultation der Netznutzer genehmigt werden. Nach Ziffer 3.2.1. des Anhangs I der FernleitungsVO gehören zu diesen maßgeblichen Punkten mindestens

- „a) alle Ein- und Ausspeisepunkte eines von einem Fernleitungsnetzbetreiber betriebenen Fernleitungsnetzes mit Ausnahme der Ausspeisepunkte, an denen ein einziger Endkunde verbunden ist, und mit Ausnahme der Einspeisepunkte, die unmittelbar mit der Produktionsanlage eines einzelnen, in der EU ansässigen Produzenten verbunden sind;
- b) alle Ein- und Ausspeisepunkte, die die Bilanzzonen von Fernleitungsnetzbetreibern miteinander verbinden;
- c) alle Punkte, die das Netz eines Fernleitungsnetzbetreibers mit einer LNG-Anlage, physischen Erdgashubs, Speicher- und Produktionsanlagen verbinden, es sei denn, diese Produktionsanlagen sind gemäß Buchstabe a ausgenommen;
- d) alle Punkte, die das Netz eines bestimmten Fernleitungsnetzbetreibers mit der Infrastruktur verbinden, die für die Erbringung von Hilfsdiensten gemäß der Definition des Artikels 2 Nummer 14 der Richtlinie 2009/73/EG erforderlich ist.“

Informationen für einzelne Endkunden und Produktionsanlagen, die nicht unter die Definition der maßgeblichen Punkte unter 3.2 Nummer 1 Buchstabe a fallen, werden in aggregierter Form zumindest pro Bilanzzone veröffentlicht. Für die Anwendung dieses Anhangs werden die aggregierten Informationen, die einzelne Endkunden und Produktionsanlagen betreffen, die gemäß Punkt 3.2 Nummer 1 Buchstabe a von der Definition der maßgeblichen Punkte ausgenommen sind, als ein maßgeblicher Punkt betrachtet.

2.1. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die ergänzende Entscheidung ist auch materiell rechtmäßig.

(1) Die von der Antragstellerin genannten Punkte werden gemäß dem Tenor zu 1.) der ergänzenden Entscheidung als maßgebliche Punkte genehmigt. Bei den von der Antragstellerin vorgelegten Ein- und Ausspeisepunkte handelt es sich somit um maßgebliche Punkte des Fernleitungsnetzes der Antragstellerin gemäß Art. 18 Abs. 4 i.V.m. Ziffer 3.2.1. des Anhangs I der FernleitungsVO, zu dem Informationen zu veröffentlichen sind. Die Antragstellerin beantragt nun die weiteren Speichereinspeise- und ausspeisepunkte als maßgebliche Punkte gemäß Art. 18 Abs. 4 FernleitungsVO einzuordnen.

(2) Die mit Beschluss vom 09.10.2017 (Az.: BK7-16-015) in Tenor zu 1.) 6. und 7. sowie 18. und 19. Spiegelstrich erteilte Genehmigung der maßgeblichen Punkte Epe - I (UGS-E), Epe - II (UGS-A), Xanten - 1 (UGS-E) und Xanten - 2 (UGS-A) werden mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben. Gemäß dem Tenor zu 4.) der Entscheidung hatte sich die Beschlusskammer den Widerruf gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG ausdrücklich vorbehalten. Der Widerrufsvorbehalt gibt der Behörde die Befugnis, bei umfangreichen Änderungen der Sach- bzw. Rechtslage den Beschluss mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen und dadurch seine Wirksamkeit zu beenden. Da die Speichereinspeise- und ausspeisepunkte an den Speichern Xanten und Epe zu einer Speicherein- und ausspeisezone zusammengelegt wurden, haben sich maßgeblichen Punkte des Netzes und die Struktur der Darstellung dieser Punkte erheblich verändert. Daher ist es - insbesondere aus Transparenzgründen – erforderlich, diese Punkte zu widerrufen.

(3) Die mit Beschluss vom 09.10.2017 (Az.: BK7-16-015) genehmigten Punkte Leer - Mooräcker - 3 (700096 Jemgum UGS-E) und Leer - Mooräcker - 4 (700096 Jemgum UGS-A) weist im Tenor zu 1.) 15. und 16. Spiegelstrich (Seite 1 des Beschlusses vom 09.10.2017) und in den Gründen zu I. (Seite 4 de Beschlusses vom 09.10.2017) eine offenbare Unrichtigkeit auf und ist daher nach § 42 S. 1 VwVfG im Interesse der Rechtsklarheit zu berichtigen. Nach § 42 S.1 VwVfG kann die Behörde Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Die Berichtigung ist kein eigenständiger Verwaltungsakt und wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes zurück. Als unselbstständige Verfahrenshandlung ist sie nicht selbstständig anfechtbar. Die Berichtigung stellt keine Abänderung der Regelung dar, sondern eine Berichtigung des Verwaltungsaktes. Aus verfahren-

rensökonomischen Gründen erfolgt die Berichtigung im Rahmen einer Änderung zum Beschluss vom 09.10.2017.

Der in dem Beschluss vom 09.10.2017 in Tenor zu 1.) 15. und 16. Spiegelstrich und in den Gründen zu I. genannten Punkte Leer - Mooräcker - 3 (700096 Jemgum UGS-E) und Leer - Mooräcker - 4 (700096 Jemgum UGS-A) ist offenbar unrichtig. Richtigerweise müssten die Punkte Leer - Mooräcker - 3 (700096 Jemgum I UGS-E) und Leer - Mooräcker - 4 (700096 Jemgum I UGS-A) heißen. Es handelt sich hierbei um einen aus den Antragsunterlagen ohne weiteres erkennbaren Schreibfehler, der nach § 42 S. 1 VwVfG aus Gründen der Rechtsklarheit zu berichtigen ist.

(4) Die Beschlusskammer behält sich mit ihrer Entscheidung im Tenor zu 4.) gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG den Widerruf dieser Genehmigungsentscheidung vor. Dieser Vorbehalt soll insbesondere sicherstellen, dass Veränderungen des Bestandes an maßgeblichen Punkten im Netz der Antragstellerin berücksichtigt werden können, soweit dies erforderlich ist. Nur so kann die Zukunftsoffenheit aufgrund eines derzeit nicht konkret absehbaren Anpassungsbedarfs gewährleistet werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegündung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Stephanie Ruddies
Beisitzerin

Diana Harlinghausen
Beisitzerin